

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtsbauptmannschaft zu Meissen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 92.

Dienstag, den 19. November

1889.

Erlaß

an die politischen Gemeindevertretungen und an die Schulvorstände des Inspectionsbezirkes Meissen, die Schulvorstandswahlen betreffend.

Unter Hinweis auf § 26 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 verbunden mit § 54 Abs. 3 der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874 werden sämtliche politische Gemeindeverwaltungen des amtsbauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirkes darauf aufmerksam gemacht, daß längstens bis zum Schlusse des laufenden Jahres die Neuwahlen der Schulvorstände und zwar, insoweit kein anderer statutarischer Beschluß von der königlichen Bezirksschulinspektion inzwischen genehmigt worden ist, in der bisherigen Anzahl und bez. Zusammensetzung vorzunehmen, und die Ergebnisse dieser Wahlen ohne Verzug den Schulvorständen mitzutheilen sind. Seitens der Letzteren hat darauf alsbald der Zusammentritt der Schulvorstände in ihrer neuen Zusammensetzung Behufs der gemäß § 27 des Volksschulgesetzes zu bewirkenden Wahlen ihrer Vorsitzenden, der Stellvertreter der Letzteren und ihrer Protokollführer zu erfolgen und sind sodann Seiten der Herren Vorsitzenden Bestandslisten der neugebildeten Schulvorstände längstens bis zum

11. Januar 1889

anher einzureichen.

Zugleich ergeht an die jetzigen Schulvorstände derjenigen Schulbezirke, in welchen nach § 25, A. 2 des mehrgedachten Schulgesetzes eine Wahl von Lehrern in den Schulvorstand stattzufinden hat, andurch Veranlassung, nach Maßgabe der oben angezogenen Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung durch Stellung entsprechender Anträge bei dem Schuldirector, bez. dem ältesten der vorhandenen ständigen Lehrer rechtzeitig das Nöthige vorzulehren und um Erfolgsmittelheilung ebenfalls längstens bis zum Jahreschlusse zu bitten.

Meissen, am 11. November 1889.

Königliche Bezirksschulinspektion.
v. Kirchbach. Wangemann.

Auf Folium 1 des nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 verbunden mit der Königl. Sächs. Ausführungsverordnung vom 14. August 1889 neuangelegten Genossenschaftsregisters für das unterzeichnete Amtsgericht ist heute nach der gemäß § 2 Abschn. 2 der Bekanntmachung, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889 erfolgten Uebertragung der auf Folium 29 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts eingetragenen Firma: Vorschußverein zu Wilsdruff, eingetragene Genossenschaft, verlaublich worden, daß die Firma künftig:

„Vorschußverein zu Wilsdruff, eingetragene Genossenschaft
mit unbeschränkter Haftpflicht“

lautet.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet und wird Solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden gemäß § 165 Abs. 2 des oben angezogenen Gesetzes und § 37 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1889 alle in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am 1. Oktober 1889, als dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, aufgefordert, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monat und längstens bis

zum 24. December 1889

schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären.

Ferner werden die gedachten Personen gemäß § 168 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 darauf hingewiesen, daß nach Ablauf der vorgedachten Ausschlußfrist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§ 164 Abs. 2 des Ges.) der Inhalt der Liste maßgebend ist, daß aber Einwendungen gegen die Liste den darin benannten Personen vorbehalten bleiben, sofern sie in Gemäßheit § 165 Abs. 2 des Gesetzes den Widerspruch erklärt haben, oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monat nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt haben.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 14. November 1889.
Dr. Gangloff.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Stadtgutsbesizers Ernst Louis Wegerdt in Wilsdruff soll mit Genehmigung des königlichen Amtsgerichts Wilsdruff die Schlußvertheilung erfolgen.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei erwähnter Behörde niedergelegten Verzeichnisse sind 5715 Mark 54 Pf. bevorrechtigte und 25817 Mark 74 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen, während der verfügbare Massebestand 6504 Mark 51 Pf. beträgt.

Dresden, am 16. November 1889.

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Gustav Müller.

Auction.

Sonnabend, den 23. November d. J., Nachmittags 3 Uhr, gelangen in Reffelsdorf 2 Kleiderschränke, 1 Sopha, 1 Tisch, 1 Ballen graue Leinwand u. d. m. gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung. Versammlung der Bieter im Gasthof zur Krone.

Wilsdruff, am 18. November 1889.

Der Gerichtsvollzieher des k. Amtsgerichts.

Matthes.

Tagesgeschichte.

Kaiser Wilhelm und seine Gemahlin sind wieder in das Neue Palais bei Potsdam zurückgekehrt und werden daselbst noch bis zum Ende dieses Monats verweilen. Die Majestäten haben bei der Heimfahrt noch Korfu, wo die Kaiserin von Oesterreich gegenwärtig weilt, und Venedig besucht. In Venedig trennte sich der Kaiser von seiner hohen Gemahlin, um dem Könige Humbert von Italien in Monza einen kurzen Besuch abzustatten. Ferner fand in Innsbruck auf Anregung unseres Kaisers eine freundschaftliche Zusammenkunft mit dem Kaiser Franz Josef statt; man vermuthet, daß Kaiser Wilhelm sich gedrängt gefühlt habe, seinem erhabenen Bundesgenossen von den Erfolgen der Reise und von der Lage der Dinge im Orient persönlich Mitteilung zu machen. Auch Graf Bismarck hatte, bevor er zunächst zur Berichterstattung nach Friedrichsruh und dann Berlin zurückkehrte, eine Unterredung mit dem österreichischen Premierminister Grafen Kalnoth. Die allseitig gehegte Ueberzeugung, daß auch

diese neueste Reise unseres Kaisers dem Frieden gebient und dessen Bestand gefördert habe, hat in jedem Falle ihre volle Berechtigung, und es ist zu erwarten, daß auch die materiellen Interessen Deutschlands im Orient, unser Handel und unsere Industrie und die Stellung unserer Landsleute in Griechenland und der Türkei überhaupt durch die Kaiserreise eine wesentliche Förderung erfahren haben. Unter allen diesen Gesichtspunkten gewinnt die Orientreise unseres Kaiserpaars eine große Bedeutung. Die Theilnahme des deutschen Volkes hat das Kaiserpaar auf der Fahrt ins Morgenland begleitet, sie ist ihm nachgefolgt zur Königsburg der Hellenen und zu der heiligen Stätte, wo der Kaisers liebreizende Schwester, die Prinzessin Sophie, dem griechischen Thronfolger die Hand zum Lebensbunde reichte, sie war mit ihm auf der herrlichen Meeresfahrt zum alten Byzanz, wo an des Bosphorus wundervollen Gestaden der Beherrscher der Gläubigen dem mächtigsten Fürsten der Christenheit ein herrliches Willkommen bot und einen überaus glänzenden Empfang bereitete. Ueberall, wohin Kaiser